

Brüssel, den 31. März 2026
(OR. en)

7443/26
ADD 1

AGRILEG 57
VETER 38
DELECT 54

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 901 annex
Betr.:	ANHANG der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie und zur Einführung einer Ausnahmeregelung für Verbringungen registrierter Equiden

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 901 annex.

Anl.: C(2026) 901 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.3.2026
C(2026) 901 final

ANNEX

ANHANG

der

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie und zur Einführung einer Ausnahmeregelung für Verbringungen registrierter Equiden

ANHANG

„ANHANG IX

RISIKOMINDERUNGSMABNAHMEN FÜR INFEKTIONEN MIT DEM VIRUS DER BLAUZUNGENKRANKHEIT (SEROTYPEN 1-24) ODER INFEKTIONEN MIT DEM VIRUS DER EPIZOOTISCHEN HÄMORRHAGIE BEI VERBRINGUNGEN GEHALTENER UND WILD LEBENDER TIERE DER FÜR DIESE SEUCHEN GELISTETEN ARTEN IN ANDERE MITGLIEDSTAATEN

(gemäß den Artikeln 9, 10, 13, 15, 17, 23, 24, 26, 27, 29, 30 und 101)

Teil 1

Verbringung von Tieren

1. Für die gehaltenen Tiere gilt:
 - a) Sie wurden mindestens in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs oder, falls sie jünger als 60 Tage sind, seit ihrer Geburt in Betrieben gehalten, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs bei den für diese Seuchen gelisteten Arten keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. keine Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde; und
 - b) sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) oder eine Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie geimpft.
2. Die gehaltenen Tiere wurden in Betrieben gehalten, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs bei den für diese Seuchen gelisteten Arten eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. eine Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde, und mindestens eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:
 - a) Sie wurden in einem Gebiet gehalten, das gemäß den in Teil 2 festgelegten Anforderungen an saisonal vektorfreie Gebiete saisonal vektorfrei ist:
 - i) seit mindestens 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs oder seit der Geburt, wenn sie jünger als 60 Tage sind, oder
 - ii) seit mindestens 28 Tagen vor dem Datum des Abgangs, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in das saisonal seuchenfreie Gebiet entnommenen Proben durchgeführt wurde, oder
 - iii) seit mindestens 14 Tagen vor dem Datum des Abgangs, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in das saisonal seuchenfreie Gebiet entnommenen Proben durchgeführt wurde;
 - b) sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb, der die in Teil 3 festgelegten Anforderungen an einen vektorgeschützten Betrieb erfüllt, gegen Angriffe von Vektoren für eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit

(Serotypen 1-24) oder eine Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie geschützt gehalten:

- i) seit mindestens 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs oder seit der Geburt, wenn sie jünger als 60 Tage sind, oder
 - ii) seit mindestens 28 Tagen vor dem Datum des Abgangs, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Beginns des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorenangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde, oder
 - iii) seit mindestens 14 Tagen vor dem Datum des Abgangs, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorenangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde;
- c) sie wurden gegen alle Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie geimpft, die in den letzten zwei Jahren vor dem Datum des Abgangs in diesem Gebiet gemeldet wurden, und sie befinden sich in dem Immunitätszeitraum zwischen dem Einsetzen der Immunität und dem Ende der Immunität, der in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben ist, und mindestens eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:
- i) Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs geimpft, oder
 - ii) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.
3. Die gehaltenen Tiere wurden in Betrieben gehalten, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs bei den für diese Seuchen gelisteten Arten eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde, und mindestens eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:
- a) Sie wurden gegen alle Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie geimpft, die in den letzten zwei Jahren vor dem Datum des Abgangs in diesem Gebiet gemeldet wurden;
 - b) sie entsprechen spezifischen Risikominderungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats verlangt werden;
 - c) die Tiere erfüllen jede der Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c oder gemäß Buchstabe a oder b dieses Absatzes nur für die Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs im Herkunftsgebiet und während dieses Zeitraums nicht im Bestimmungsgebiet gemeldet wurden.
4. Die wild lebenden Tiere kommen aus einem Habitat, um das in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des

Abgangs bei den für diese Seuchen gelisteten Arten eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde, und mindestens eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:

- a) Sie kommen aus einem Gebiet, das gemäß den in Teil 2 festgelegten Anforderungen an saisonal vektorfreie Gebiete mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs saisonal vektorfrei war;
- b) sie wurden gegen alle Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie geimpft, die in den letzten zwei Jahren vor dem Datum des Abgangs in diesem Gebiet gemeldet wurden;
- c) die Tiere entsprechen spezifischen Risikominderungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats verlangt werden;
- d) die Tiere erfüllen jede der Anforderungen gemäß Buchstabe b oder c nur für die Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs im Herkunftsgebiet und während dieses Zeitraums nicht im Bestimmungsgebiet gemeldet wurden.

Teil 2

Saisonal vektorfreie Gebiete

1. Bei Verbringungen von Tieren der Arten, die für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) oder die Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gelistet sind, in andere Mitgliedstaaten können saisonal vektorfreie Gebiete eingerichtet werden, wenn der Beginn und das Ende des vektorfreien Zeitraums von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer entomologischen Überwachung nachgewiesen wurden.
2. Die entomologische Überwachung kann auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Nachweise durch weitere Kriterien wie die Temperatur ersetzt werden, um den Beginn und das Ende des vektorfreien Zeitraums zu untermauern, wenn der vektorfreie Zeitraum während eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Jahren erfolgreich nachgewiesen wurde.
3. Die Anerkennung saisonal vektorfreier Gebiete wird sofort aufgehoben, wenn nachweislich der vektorfreie Zeitraum endet oder das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) oder das Virus der epizootischen Hämorrhagie erstmals im Jahr zirkuliert.

Teil 3

Vektorgeschützter Betrieb

Ein vektorgeschützter Betrieb muss die folgenden Anforderungen erfüllen, die von der zuständigen Behörde in angemessener Häufigkeit anerkannt und überprüft werden:

- a) Er ist an den Ein- und Ausgängen mit geeigneten physischen Barrieren ausgestattet;
- b) die Öffnungen sind mit Gittern mit geeigneter Maschenweite gegen Vektoren abgeschirmt, die regelmäßig mit einem zugelassenen Insektizid entsprechend den Anweisungen des Herstellers zu imprägnieren sind;

- c) im vektorgeschützten Betrieb und in seiner Umgebung findet eine Vektorenüberwachung und -bekämpfung statt;
- d) es werden Maßnahmen getroffen, um Brutstätten für Vektoren in der Nachbarschaft des vektorgeschützten Betriebs zu begrenzen oder zu beseitigen; und
- e) es sind Standardverfahren einschließlich der Beschreibung von Notfall- und Alarmsystemen für die Abläufe im vektorgeschützten Betrieb und für den Transport der Tiere zum Verladeort vorhanden.